VI-89

1

Drucksachen
des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 4. 10. 1968 | V. Wahlperiode | Nr. 498

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-89
für das Gelände zwischen der Großbeerenstraße,
der geplanten Südtangente,
dem geplanten Straßendurchbruch
Mehringdamm — Wilhelmstraße
und dem Landwehrkanal im Bezirk Kreuzberg**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-89 für das Gelände zwischen der Großbeerenstraße, der geplanten Südtangente, dem geplanten Straßendurchbruch Mehringdamm–Wilhelmstraße und dem Landwehrkanal im Bezirk Kreuzberg

Vom 7. September 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften vom 29. November 1966 (GVBl. S. 1681) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VI-89 vom 8. September 1967 mit Deckblatt vom 31. Mai 1968 für das Gelände zwischen der Großbeerenstraße, der geplanten Südtangente, dem geplanten Straßendurchbruch Mehringdamm–Wilhelmstraße und dem Landwehrkanal im Bezirk Kreuzberg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Kreuzberg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Ein großer Teil des innerstädtischen Straßennetzes einschließlich der Bundesstraßen und Hauptverkehrsstraßen wird bereits jetzt bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit beansprucht. Bei der Entwicklung des Kraftfahrzeugverkehrs ist in absehbarer Zeit mit einer weiteren Steigerung der Motorisierungsdichte zu rechnen.

Die Verkehrsschwierigkeiten am Blücherplatz und am Halleschen Tor sind auf folgende Verkehrssituationen zurückzuführen:

1. Die Mehringbrücke stellt zwischen der Potsdamer Brücke und der Kottbusser Brücke die zur Zeit einzige Überquerungsmöglichkeit des Landwehrkanals dar, die an eine weitreichende Nord-Süd-Verbindung angeschlossen ist. Auf dem südlichen Teil dieser Verbindung fließen die Verkehrsströme zusammen, die aus den südlichen und südöstlichen Bezirken über den Tempelhofer Damm, den Mehringdamm und die Blücherstraße massiert am Blücherplatz eintreffen, um sich nördlich der Mehringbrücke in die verschiedenen Richtungen zu verteilen. Entsprechendes gilt für den aus der Gegenrichtung – den nördlichen Bezirken – über die Mehringbrücke und den Blücherplatz nach Süden fließenden Verkehr.
2. Zu dieser sehr starken Verkehrsbelastung kommen die im wesentlichen ost-west-gerichteten Verkehrsströme, die durch die geringe Anzahl von Durchfahrten durch den Riegel des Anhalter Bahnhofs und durch den Verlauf des Landwehrkanals ebenfalls über den Blücherplatz und die Mehringbrücke geleitet werden.

Durch das Zusammentreffen dieser Verkehrsströme werden der Blücherplatz und die Kreuzung am Halleschen Tor über die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit hinaus belastet. Es ist daher im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig, durch den Bau von Entlastungsstraßen Abhilfe zu schaffen, zumal mit einer weiteren Steigerung der Verkehrsdichte zu rechnen ist.

Bei den Untersuchungen über Abhilfemöglichkeiten war davon auszugehen, daß die Innenstadt durch Hauptverkehrsstraßen einwandfrei bedient werden muß. Darüber hinaus haben diese Hauptverkehrsstraßen die Aufgabe, den Verkehr von und zu den Anschlußstellen der kreuzungsfreien Schnellstraßen weiterzuleiten, um einen reibungslosen und schnellen Abfluß der auf den Schnellstraßen zu erwartenden starken Verkehrsströme sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und der vorhandenen und zu erwartenden Verkehrsbeziehungen haben die Untersuchungen zu folgendem Ergebnis geführt:

1. Zwei Hauptverkehrslinien, nämlich der Straßenzug Tempelhofer Damm – Mehringdamm – Wilhelmstraße und der Straßenzug Friesenstraße – Zossener Straße – Lindenstraße – Markgrafenstraße, sollen den Nord-Süd-Durchgangsverkehr an der City vorbeileiten und gleichzeitig den Anschluß an die Südtangente herstellen. Aus diesem Grunde sollen der Mehringdamm über einen Durchbruch, der an der Obentrautstraße beginnt, mit der Wilhelmstraße und die Zossener Straße über einen Durchbruch mit der Lindenstraße und der Markgrafenstraße verbunden werden.
2. Über das Gelände des Anhalter Bahnhofs soll die Verkehrsverbindung Bülowstraße – Obentrautstraße hergestellt und über das Friedhofsgelände südlich der Gedenkbibliothek unmittelbar an den Straßenzug Blücherstraße – Urbanstraße angeschlossen werden.
3. Die Kanaluferstraßen sollen als Einbahnstraßen über die Gitschiner Straße und das Waterloo-Ufer bis zur Zossener Brücke fortgeführt werden.

Die Mehringbrücke dient nach der Durchführung dieser Maßnahmen lediglich dem Fußgängerverkehr von und zum Mehringplatz.

Der Bebauungsplan schafft in seinem Geltungsbereich die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen.

Das Gelände zwischen Großbeerenstraße, der geplanten Südtangente, dem geplanten Straßendurchbruch Mehringdamm – Wilhelmstraße und dem Landwehrkanal liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) – im Kerngebiet der Baustufe V/3.

II. Inhalt des Planes

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes VI-89 liegen Teilabschnitte des geplanten Durchbruchs Mehringdamm – Wilhelmstraße, des Halleschen Ufers, der geplanten Südtangente und der Großbeerenstraße. Für diese Straßen werden die Grundstücke Hallesches Ufer 14/26, Stresemannstraße 1/15, 21/27, zwischen Stresemannstraße 29 und 31 sowie Stresemannstraße 35/37 und 12/38, Großbeerenstraße 92, 95 und 96 sowie Wilhelmstraße 136-144 ganz bzw. zum Teil in Anspruch genommen.

Als Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung der verbleibenden Baugrundstücke wurden in Entwicklung aus der vorbereitenden Bauleitplanung Kerngebiet, die Grundflächenzahl 0,6, die Geschoßflächenzahl 2,0 und mit Ausnahme der Grundstücke Stresemannstraße 29–29 c und hinter Stresemannstraße 27, für die keine Vollgeschoßzahlen festgesetzt wurden, fünf zulässige Vollgeschosse festgesetzt; es gilt die geschlossene Bauweise.

Die Grundstücke Stresemannstraße 29–29 c und hinter Stresemannstraße 27 wurden zudem als Baugrundstücke für den Gemeinbedarf – Theater – festgesetzt. Die an der nordwestlichen Grenze der Grundstücke Stresemannstraße Nrn. 29–29 c mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger und mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der anliegenden Grundstücke zu belastenden Fläche ABCDA sowie die am Halleschen Ufer Ecke Großbeerenstraße mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche EFGE dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.

Im Kerngebiet beträgt die Bebauungstiefe 50 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen. Weiterhin können mit Ausnahme des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl nicht überschritten werden.

Die Fläche zwischen dem Landwehrkanal und der südlichen Straßenbegrenzungslinie Hallesches Tor wurde als Uferbegrünung festgesetzt.

Die gegenstandslos gewordenen Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen festgesetzt.

Die vor dem Grundstück Hallesches Ufer 28 entstehende Baumaske soll an den Eigentümer dieses Grundstücks veräußert werden.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegen; Bedenken wurden von der Industrie- und Handelskammer vorgebracht. Sie wenden sich gegen die Linienführung der Südtangente. Sie wurden damit begründet, daß die Straßentrasse in nicht vertretbarer Weise das ehemalige Exportviertel durchschneide. Es müsse möglich sein, die Südtangente im zuzuschüttenden Flächenstreifen des Landwehrkanals, parallel zu diesem oder auch zum Teil über dem Landwehrkanal anzuordnen.

Gleichlautende Bedenken sind bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens VI-93 vorgebracht worden, konnten aber wegen der für die Trasse maßgebenden zahlreichen Festpunkte nicht berücksichtigt werden (vgl. Drucksache Nr. 1629 des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 7. Oktober 1966 – IV. Wahlperiode – Seite 3 Abs. 5 bis 7).

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Kreuzberg hat dem Bebauungsplan am 21. September 1967 zugestimmt; er ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 24. Oktober 1967 bis einschließlich 24. November 1967 öffentlich ausgelegt worden. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Der Brückenbereich der Großbeerenbrücke soll im Interesse einer günstigeren Regelung in den Bebauungsplan VI–46 einbezogen werden. Die im vorliegenden Bebauungsplan enthaltene Teilfläche wurde daher durch Deckblatt aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 756);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften vom 29. November 1966 (GVBl. S. 1681).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:

Die Grunderwerbskosten betragen etwa und sind im Haushaltsplan von Berlin ab 1966 unter Abschnitt 42 02 HSt 800 eingestellt;		3 223 900 DM
noch nicht angemeldete Grunderwerbskosten	etwa	534 800 DM,
Liegenschaftsaussonderungen im Haushaltsplan von Berlin ab 1966 unter Abschnitt 42 02 HSt 801	etwa	343 800 DM,
noch nicht angemeldete Liegenschaftsaussonderungen	etwa	218 000 DM,
Umsetzkosten	etwa	276 000 DM,
Verlagerungskosten	etwa	200 000 DM,
Abrißkosten	etwa	750 000 DM,
anteiliger Ausbau der Südtangente	etwa	3 000 000 DM,
sonstiger Straßenbau	etwa	4 300 000 DM,
Leitungsumlegungen	etwa	1 726 800 DM.
	etwa	14 573 300 DM
Die Kosten der Stadtentwässerung für die Südtangente sind noch nicht bekannt.		
Rückflüsse durch Veräußerung landeseigener Grundstücke	etwa	65 000 DM
	insgesamt etwa	14 508 300 DM

Die haushaltsmäßig noch nicht erfaßten Mittel werden zu gegebener Zeit in die Fachhaushalte eingestellt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 25. September 1968

Der Senat von Berlin

Klaus Schütz
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen
II B 15-6142/VI-89

1 Berlin 31, den 5.11. 196 8
Württembergische Str. 6-10
Fernruf: (95) 6983

2

An das
Bezirksamt Kreuzberg von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
- Stadtplanungsamt -

Durch Fach!

Bezirksamt Kreuzberg von Berlin
Eing. 14 NOV 1968
Stelle ..... Anl. .....

Betr.: Bebauungsplan VI-89 für das Gelände zwischen der Großbeerenstraße, der geplanten Südtangente, dem geplanten Straßendurchbruch Mehringdamm - Wilhelmstraße und dem Landwehrkanal im Bezirk Kreuzberg

Vorg.: Mein Schreiben II B 15-6142/VI-89 vom 23.Sept.1968
Anlg.: 1 Drucksache Nr. 498

Der o.a. Bebauungsplan VI-89 vom 8. September 1967 mit Deckblatt vom 31.Mai 1968 ist am 7. September 1968 durch Rechtsverordnung des Senators für Bau- und Wohnungswesen festgesetzt worden. Die Verordnung ist am 3. Oktober 1968 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin - S.1430 - verkündet worden.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 37 . Sitzung vom 10.10.196 die ihm gemäß Art. 47 (1) der Verfassung von Berlin unterbreitete Vorlage - zur Kenntnisnahme - über die Festsetzung des genannten Bebauungsplanes - Drucksache Nr. 498 - zur Kenntnis genommen.

Ich bitte, die Einsprechenden vom Ergebnis der Prüfung der Bedenken und Anregungen zu unterrichten. Mitteilung am 2.12.68 an Tiefbau- u. Hochbauamt Kreuzberg abgeschickt/[illegible]

Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

Im Auftrage
Braunsdorf

Beglaubigt:
[illegible]
Verw.Angest.